

Versorgungsausgleich – alle Neuerungen!

Neue gesetzliche Regelungen seit 01.08.2021

Das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) wurde jüngst durch das „[Gesetz zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts](#)“ vom 12.05.2021 geändert, um den Versorgungsausgleich (VA) an diverse Praxisprobleme anzupassen. Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

- Für die Frage, ob die Wertgrenzen des [§ 14 Abs. 2 Nr. 2](#) ggf. i. V. m. [§ 17 VersAusglG](#) für das einseitige Verlangen der externen Teilung durch den Versorgungsträger überschritten sind, werden jetzt alle bei einem Versorgungsträger bestehenden Anrechte zusammengerechnet ([§ 14 Abs. 2 Nr. 2, HS 2 VersAusglG](#)). Bisher lag es im Ermessen der Gerichte (vgl. z. B. [OLG Hamm vom 29.06.2020 – 7 UF 64/20](#)), ob mehrere Anrechte aus einer Versorgungszusage oder bei einem Versorgungsträger zusammenzurechnen sind.
- Gemäß ständiger BGH-Rechtsprechung (zuletzt am [21.11.2018 – XII ZB 315/18](#)) ist ein Anrecht, welches sich zwischen dem Ehezeitende und der Rechtskraft der Entscheidung bereits in der Leistungsphase befindet, auf Basis des (Rest-)Kapitalwerts zeitnah zur Entscheidung oder vorausschauend auf den Zeitpunkt der mutmaßlichen Rechtskraft zu teilen. Die Versorgungsleistungen an die ausgleichspflichtige Person laufen bis dahin jedoch schon geraume Zeit. Kann die ausgleichsberechtigte Person jedoch nicht bereits über Unterhaltsansprüche an diesen Versorgungsleistungen teilhaben, wird der Halbteilungsgrundsatz verletzt. Die ausgleichsberechtigte Person kann sich deshalb jetzt nach [§ 19 Abs. 2 Nr. 5 VersAusglG](#) für einen Ausgleich *nach* der Scheidung gem. den [§§ 20 ff. VersAusglG](#) entscheiden (schuldrechtlicher VA). Sie erhält dann bei Eintritt des Leistungsfalls unmittelbar von der ausgleichspflichtigen Person Versorgungsleistungen. Es bedarf nach [§ 114 Abs. 4 Nr. 7 FamFG](#) für die Entscheidung der ausgleichsberechtigten Person, den Ausgleich einer laufenden Rente vom VA auszunehmen, auch keiner anwaltlichen Vertretung mehr.

Bedeutung für die Praxis:

- In der Praxis war es bisher üblich, dass der Versorgungsträger bei mehreren Anrechten (z. B. AG-finanzierte und per Entgeltumwandlung finanzierte Direktzusage) getrennte Ausgleichsvorschläge eingereicht hat. In der Regel wurde dann auch nach dem Prinzip des Einzelausgleichs jedes Anrecht separat geteilt. Werden diese Anrechte nun zusammengerechnet, kann der Versorgungsträger vermutlich aufgrund der Überschreitung der Wertgrenzen die externe Teilung seltener verlangen. Dies hat zur Folge, dass in Zukunft vermehrt intern geteilt werden dürfte, wenn die ausgleichsberechtigte Person der externen Teilung nicht zustimmt.

Wie Versorgungsträger in der Praxis damit umgehen ist Teil unseres Online-Updates „Versorgungsausgleich im Wandel“ am 16.09.2021! Anmeldung an seminare@febs-consulting.de.

So wird das Urteil des BVerfG zur externen Teilung in die Praxis umgesetzt!

Das BVerfG ([26.05.2021 – 1 BvL 5/18](#); vgl. [febs Newsletter vom 10.11.2020](#)) hat entschieden, dass bei einer vom Versorgungsträger verlangten externen Teilung geprüft werden muss, ob ein „Transferverlust“ von mehr als 10 % im Vergleich zu einer internen Teilung entsteht. Das Gericht hat sich aber nicht dazu geäußert, wie die Feststellung eines Transferverlustes konkret erfolgen soll. Dies hat nun der BGH übernommen ([24.03.2021 – XII ZB 230/16](#)) und sich dabei Expertenvorschläge zu eigen gemacht („[Aktuarielle Vorschläge zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur externen Teilung im Versorgungsausgleich in der Praxis](#)“ vom 10.01.2021):

- Es bedarf eines Vergleichs zwischen der Versorgungsleistung, die die ausgleichsberechtigte Person bei (fiktiver) interner Teilung beim Versorgungsträger erhalten würde und der erreichbaren Versorgungsleistung beim Zielversorgungsträger. Abzustellen ist stets auf die tatsächlich ausgleichsberechtigte Person (Geschlecht, Alter etc.). Teilungskosten dürfen bei der fiktiven internen Teilung berücksichtigt werden.

- Als Zielversorgungsträger ist grundsätzlich die gesetzliche Rentenversicherung (gRV) heranzuziehen, unabhängig davon, ob sich die ausgleichsberechtigte Person später tatsächlich für diese Zielversorgung entscheidet. Ergibt der Vergleich mit der gRV, dass keine auszugleichenden Transferverluste vorliegen, sind weitere Berechnungen entbehrlich. Nur wenn die ausgleichsberechtigte Person in der gRV keine Anrechte mehr begründen kann, z. B. weil sie die für sie einschlägige Regelaltersgrenze bereits überschritten hat, ist ersatzweise die Versorgungsausgleichskasse heranzuziehen.
- Verglichen werden grundsätzlich die mit dem Ausgleichswert jeweils erreichbaren Renten. Da sich die Versorgung beim Versorgungsträger meist von der Zielversorgung z. B. hinsichtlich Leistungsarten (Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrente), Leistungsformen (Rente, Kapital, Raten), Leistungsvoraussetzungen, Pensionsalter sowie Anwartschafts- und Rententrends unterscheidet, bedarf es in der Praxis i. d. R. eines Barwertvergleichs.
- Die zu vergleichenden Barwerte sind auf Basis identischer biometrischer Rechnungsgrundlagen und mit identischem Zinssatz zu berechnen. Für eine annähernde Vergleichbarkeit sind z. B. auch Anwartschafts- und Rententrends sowie ggf. viele weitere Faktoren zu berücksichtigen.
- Ergibt der Vergleich, dass das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person im Falle der externen Teilung das fiktive Anrecht bei interner Teilung um mehr als 10 % unterschreitet, ist dieser Transferverlust mittels eines Ausgleichsbetrags auszugleichen. Dieser ist so festzusetzen, dass mit dem ursprünglich vorgeschlagenen Ausgleichswert zzgl. Ausgleichsbetrag beim Zielversorgungsträger ein Anrecht „erkauft“ werden kann, welches 90 % des Anrechts bei „fiktiver“ interner Teilung entspricht.
- Der Ausgleichsbetrag muss vom Gericht separat ausgewiesen werden. Er darf nicht die ausgleichspflichtige Person belasten, sondern ist vom Versorgungsträger zu leisten. Zugleich muss diesem vom Familiengericht die Möglichkeit eingeräumt werden, doch noch zur internen Teilung umzuschwenken, um eine finanzielle Mehrbelastung zu vermeiden.

Bedeutung für die Praxis:

- Die „Gretchenfrage“ für die Praxis: Ab welchem Ausgleichsbetrag wechselt man als Versorgungsträger zur internen Teilung? Es wird wohl auch dafür eine Art Barwertvergleich notwendig werden: Sind die erwarteten, abgezinsten Kosten für die interne Führung eines neuen Anrechts höher als der Ausgleichsbetrag? Versorgungsträger sollten diese Frage z. B. anhand des ersten Falls klären, für den ein Transferverlust > 10 % nach der dargestellten Vorgehensweise festgestellt wird. Die gewonnenen Ergebnisse können dann als Richtschnur für Folgefälle dienen.
- Grundsätzlich müssen Teilungsordnungen aufgrund der neuen Rechtsprechung nicht angepasst werden. Denn die externe Teilung kann ja nach wie vor verlangt und angewandt werden. Will man sich als Versorgungsträger allerdings den Weg einer internen Teilung offenhalten, um Mehrbelastungen zu vermeiden, sollte in der Teilungsordnung auch genau geregelt sein, wie im Fall einer internen Teilung vorzugehen ist und welche Leistungen die ausgleichsberechtigte Person in diesem Fall erhält (z. B. Begrenzung auf reine Altersleistungen).
- Versorgungsträger sind nicht verpflichtet, im Rahmen des Ausgleichsvorschlags eine Vergleichsberechnung mitzuliefern. Die Einholung von Vergleichswerten obliegt dem Familiengericht, bei dessen Nachfrage sind die Versorgungsträger laut BGH aber dann zur Auskunft verpflichtet.
- Wesentliche Erleichterung verschafft folgende „Grundregel“: Wird der Ausgleichswert vom Versorgungsträger mit einem Rechnungszins bestimmt, welcher 3 % nicht überschreitet, kann *derzeit* davon ausgegangen werden, dass keine verfassungsrechtlich bedenklichen Transferverluste entstehen. In den Fällen werden die Familiengerichte von Vergleichsberechnungen absehen und die externe Teilung „durchwinken“. Ein Zinssatz unter 3 % greift z. B. dann, wenn die Berechnung des Ausgleichswertes nach HGB-Rechnungsgrundlagen (10-jähriger Durchschnittszins) erfolgt und ein Ehezeitende zum 31.05.2019 oder später einschlägig ist (10-jähriger HGB-Zinssatz im Mai 2019 erstmals unter 3 %).

Praktisches Vorgehen und weitere Detailfragen werden im Online-Update „Versorgungsausgleich im Wandel“ am 16.09.2021 erörtert! Anmeldung an seminare@febs-consulting.de.

Was denn nun: 10-jähriger oder 7-jähriger HGB-Durchschnittszinssatz?

Beim VA kann zur Berechnung des Ausgleichswertes auch der 10-jährige Durchschnittszinssatz nach [§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB](#) verwendet werden.

Der BGH ([24.03.2021 – XII ZB 230/16](#)) gab seine bisherige Rechtsprechung ([24.08.2016 – XII ZB 84/13](#)) auf. Anlass für diese Meinungsänderung ist das Urteil des BVerfG ([26.05.2021 – 1 BvL 5/18](#); vgl. [febs Newsletter vom 10.11.2020](#)) zur verfassungsgemäßen Umsetzung der externen Teilung. Denn aufgrund dieses Urteils kam der BGH zu dem Schluss, dass der Ausgleichsbetrag vom Versorgungsträger mit dem 10-jährigen Durchschnittszins aufwandsneutraler berechnet werden kann als mit dem 7-jährigen.

Bedeutung für die Praxis:

- Versorgungsträger sollten den 10-jährigen HGB-Durchschnittszinssatz für die Berechnung des Ausgleichswertes verwenden, da damit – zumindest derzeit – der Ausgleichswert niedriger ausfällt. Dies zieht weitere positive Effekte nach sich: So wird die Wertgrenze leichter eingehalten, bis zu der die externe Teilung einseitig vom Versorgungsträger verlangt werden kann. Ebenso sind häufiger geringfügige Anrechte einschlägig (120 % der mtl. Bezugsgröße nach [§ 18 SGB VI](#); in 2021: 3.948 € Kapitalwert), die nach [§ 18 Abs. 2 VersAusglG](#) nicht geteilt werden sollen.

Teilungskosten im Versorgungsausgleich – die Begründung lohnt sich!

Pauschalierte Teilungskosten können bei einer internen Teilung selbst dann angesetzt werden, wenn diese in Einzelfällen die durchschnittlichen Stückkosten deutlich überschreiten.

So erkannte der BGH ([10.02.2021 – XII ZB 284/19](#)) im zu entscheidenden Fall Teilungskosten in Höhe von 4.284 € (2 x RV-BBG 2014 x 3 %) für ein Anrecht aus einer Pensionszusage mit einem ehezeitlichen Kapitalwert von 156.870 € an. Begründet wurde die Entscheidung damit, dass der Versorgungsträger pauschalierte Teilungskosten, z. B. 2 – 3 % des ehezeitlichen Kapitalwerts, im Rahmen einer Mischkalkulation ansetzen darf. Allerdings müssen die angesetzten Kosten erläutert werden, wenn sie einen Betrag von 500 € übersteigen.

Bedeutung für die Praxis:

- Die vom BGH genannten 500 € pauschalen Teilungskosten, die keiner näheren Begründung bedürfen, sollten bei interner Teilung *mindestens* angesetzt werden.
- Grundsätzlich empfiehlt es sich jedoch, die pauschalen Teilungskosten *höher* anzusetzen. Damit diese im Sinne der o. g. BGH-Rechtsprechung anerkannt werden, muss eine passende Begründung erarbeitet werden. Die Herleitung höherer Kosten erfolgt in der Praxis durch Ermittlung der zu erwartenden durchschnittlichen Stückkosten für die Einrichtung und Verwaltung eines neuen Versorgungsanrechts (z. B. interner Aufwand für laufende Verwaltung, Materialkosten, externe Gutachterkosten etc.).
- Pauschale Teilungskosten sollten stets auf einen Höchstbetrag begrenzt werden (z. B. wie im entschiedenen Fall 3 % der zweifachen RV-BBG). Ansonsten kommt man als Versorgungsträger mit dem Argument, nur die eigenen Kosten decken zu wollen, nicht mehr „durch“.

Tod eines Ehegatten vor rechtskräftiger Entscheidung über den VA

Stirbt der ausgleichspflichtige Ehegatte nach rechtskräftiger Scheidung aber vor Rechtskraft der Entscheidung über den VA, findet dieser trotzdem statt.

Dies gilt selbst dann, wenn das Ausgleichsverfahren noch gar nicht anhängig ist. Das durch den Tod des Versorgungsberechtigten eigentlich entfallende Anrecht wird hierbei als fortbestehend fingiert und so geteilt, als wäre der Ausgleichspflichtige nicht gestorben. Zudem stellte der BGH in seinem Urteil vom 27.01.2021 ([XII ZB 336/20](#)) klar, dass es nicht darauf ankommt, wie der Versorgungsträger die Zusage finanziert. Der Einwand des Versorgungsträgers, die Rückstellungen wären aufgrund des Todes des Versorgungsberechtigten bereits aufgelöst worden, hatte keinen Erfolg.

Auch „geringfügige“ Anrechte können geteilt werden

Bestehen bei einem Versorgungsträger mehrere Anrechte für die ausgleichspflichtige Person, kann das Familiengericht auch dann eine Teilung anordnen, wenn die einzelnen Anrechte die Geringfügigkeitsgrenze unterschreiten.

[§ 18 Abs. 2 und 3 VersAusglG](#) sieht vor, dass ein geringfügiges Anrecht (im Jahr 2021: Rentenanwartschaft < 32,90 € mtl.) nicht geteilt werden soll. Liegen mehrere solcher geringfügigen Anrechte bei einem Versorgungsträger vor, ist nach Ansicht des OLG Hamm ([29.06.2020 – 7 UF 64/20](#)) hingegen eine Teilung vorzunehmen (vgl. zur Teilung bei mehreren geringfügigen Anrechten BGH vom [22.06.2016 – XII ZB 490/15](#)): Die Anrechte können zusammenaddiert und ein einheitlicher Ausgleichswert ermittelt werden. Hier stehen die Vorteile der ausgleichsberechtigten Person über dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand des Versorgungsträgers. Auch in Fällen, in denen die ausgleichsberechtigte Person auf Bagatellanwartschaften angewiesen ist, ist eine Teilung trotz Geringfügigkeit statthaft.

Bedeutung für die Praxis:

- Trotz dieser Entscheidung sollten für alle Anrechte bei einem Versorgungsträger stets getrennte Ausgleichsvorschläge abgegeben werden. Denn wie die praktische Erfahrung zeigt, gehen nicht alle Familiengerichte wie vom OLG Hamm vorgesehen vor. So kommt man ggf. als Versorgungsträger um eine Teilung herum.

Kein Entrinnen – interne Teilung gepfändeter Versorgungsanrechte

Besteht bei einem Versorgungsträger ein gepfändetes Versorgungsanrecht, so muss der Versorgungsträger das Familiengericht im Versorgungsausgleich nicht über die Pfändung von sich aus informieren.

Dies bestätigte der BGH in seinem Urteil vom 16.12.2020 ([XII ZR 28/20](#)) und stellte zugleich klar, dass auch gepfändete Versorgungsanrechte intern geteilt werden können. Damit versagte das Gericht dem Kläger (Pfändungsgläubiger) einen geltend gemachten Schadensersatzanspruch gegen den Versorgungsträger aufgrund der geringeren pfändbaren Rente seit Rentenbeginn des Schuldners nach der internen Teilung. Allerdings sei bei der internen Teilung ein im Zeitpunkt des Versorgungsausgleichs bestehender Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zu beachten, sodass dieser teilweise auch das für die ausgleichsberechtigte Person neu zu begründende Anrecht betreffe. Dies gilt selbst dann, wenn es nicht ausdrücklich im Urteil des Familiengerichts geregelt ist. Praktische Auswirkungen hat diese Pfändung jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Leistungsbezugs der ausgleichsberechtigten Person und nicht bereits dann, wenn die ausgleichspflichtige Person eine Leistung bezieht. Erst zu diesem Zeitpunkt kann der Gläubiger Teile der anderen Hälfte der ursprünglichen Versorgung einziehen.

Bedeutung für die Praxis:

- Versorgungsträger, bei denen gepfändete Versorgungsanrechte bestehen, müssen im Falle des Versorgungsausgleichs nicht tätig werden und die Beteiligten aktiv über die Pfändung informieren.
- Kommt es zur internen Teilung, können die Versorgungsträger das Urteil umsetzen, ohne fürchten zu müssen, vom Pfändungsgläubiger in Anspruch genommen werden zu können. Dieser kann seine Forderungen erst bei Leistungsbezug der ausgleichsberechtigten Person einziehen, vorher müssen keine Zahlungen an ihn geleistet werden. Ist die ausgleichsberechtigte Person erheblich jünger, muss der Pfändungsgläubiger entsprechend länger auf den Forderungseinzug warten.

Einmal bAV, immer bAV – auch im Versorgungsausgleich

Anrechte aus einer Direktversicherung, die ein Arbeitnehmer im Rahmen seiner Betriebszugehörigkeit erdient hat, sind auch nach unverfallbarem Ausscheiden als bAV zu werten.

Sie unterliegen somit auch dann dem Versorgungsausgleich, wenn sie auf eine Kapitalzahlung gerichtet sind, der Arbeitnehmer Versicherungsnehmer ist und die Versicherung mit privaten Beiträgen fortgeführt wurde. Im vom BGH am 10.02.2021 ([XII ZB 134/19](#)) entschiedenen Fall wurde die Versicherungsnehmereigenschaft kurz vor der Entscheidung über den Versorgungsausgleich auf den Ausgleichspflichtigen

aufgrund unverfallbaren Ausscheidens übertragen. Der Versicherer verweigerte daraufhin die interne Teilung. Zu Unrecht: Der Teil der Anwartschaft, der im Rahmen der Betriebszugehörigkeit erdient wurde, bleibt bAV. Dieser Teil ist gem. [§ 2 Abs. 2 Nr. 3 HS 2 VersAusglG](#) selbst dann in den Versorgungsausgleich einzubeziehen, wenn das Kapitalwahlrecht bereits ausgeübt wurde.

Bedeutung für die Praxis:

- Eine privat fortgeführte Direktversicherung kann dem Versorgungsausgleich nicht durch Ausübung des Kapitalwahlrechts entzogen werden. Der beim Arbeitgeber erdiente Teil der Versorgungsanwartschaft unterliegt stets dem Versorgungsausgleich.
- Eine Ausnahme liegt nur bei Ausübung des Kapitalwahlrechts durch einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer vor, für den das Betriebsrentengesetz nicht greift. Seine betriebliche Altersversorgung unterfällt nicht dem Ausnahmetatbestand des [§ 2 Abs. 2 Nr. 3 HS 2 VersAusglG](#) und ist somit nach Ausübung des Kapitalwahlrechts nicht in den Versorgungsausgleich einzubeziehen. Dies bestätigte der BGH bereits mit seinem Urteil vom 01.04.2015 ([XII ZB 701/13](#)). Allerdings kann das Familiengericht einen anderen Ausgleich, z. B. im Rahmen von Unterhaltszahlungen, bewirken.

Aktuelle Seminare der febs-Akademie

Die aktuellen Urteile und Entwicklungen besprechen wir unter anderem in folgenden Seminaren:

- „Aktuelle bAV-Herausforderungen für Produktanbieter und Berater“ am 28.09.2021
- „Aktuelle bAV-Herausforderungen für Arbeitgeber“ am 29.09. sowie am 23.11.2021
- „Lehrgang zum geprüften Fachberater für bAV (febs)“ ab dem 07.02.2022

Alle Details und unser aktuelles Seminarprogramm mit den Terminen für weitere praxisorientierte Seminare finden Sie unter www.febs-consulting.de/akademie.

Ihre Ansprechpartner

Markus Keller
Geschäftsführer
markus.keller@febs-consulting.de

febs Consulting GmbH
Am Hochacker 3
85630 Grasbrunn/München

Bianca Ermer
Wirtschaftsjuristin LL.M. (FH)
bianca.erner@febs-consulting.de

www.febs-consulting.de

Als unabhängige Sachverständige und zugelassener Rentenberater beraten wir Arbeitgeber rund um betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten. Wir analysieren, sanieren und verwalten bestehende Versorgungswerke, erstellen versicherungsmathematische Bilanzgutachten und gestalten neue Versorgungspläne.